

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

2. Dezember 2021

**MERKBLATT**

**Wirtschaftliche Selbstständigkeit und Rückkehr in die Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer**

---

**1. Zuständigkeitsregelung Kanton und Gemeinden**

Der Kanton ist zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen (§ 17a Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SPG] vom 6. März 2001).

Im Falle der Erteilung einer vorläufigen Aufnahme ohne Flüchtlingsstatus (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F-VA) sind gemäss § 17a Abs. 2 SPG die Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung zuständig. Diese Personen haben einen negativen Asylentscheid erhalten; ihr Asylgesuch wurde aufgrund fehlender Flüchtlingseigenschaft abgewiesen. Der Vollzug der Wegweisung ist aber nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich (Art. 83 Abs. 1 Ausländer und Integrationsgesetz [AIG] vom 16. Dezember 2005).

Gemäss § 18a Abs. 1 SPG sind die Gemeinden nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen. Der Kanton weist die betroffenen Personen mit Ausweis F-VA entsprechend den Gemeinden zu (Art. 18 Abs. 1 SPG). Mit der Zuweisung geht gemäss § 18 Abs. 3 SPG die Pflicht zur finanziellen Unterstützung und Betreuung und die Fallführung der Integrationsmassnahmen auf die Gemeinde über. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden die Gemeinden entschädigt (§ 17g Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002).

**2. Wirtschaftliche Selbstständigkeit: Informationen und Entscheidungshilfen für Gemeinden**

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten Sozialhilfe nach Asylansätzen (§ 17e SPV). Diese liegen unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung und Flüchtlinge (Art. 86 Abs. 1 AIG).

Im Kanton Aargau haben vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erst nach Erlangen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit freie Wohnsitzwahl im ganzen Kantonsgebiet (Art. 85 Abs. 5 AIG in Verbindung mit § 17a Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 SPG).

Ideale Voraussetzungen für die wirtschaftliche Selbstständigkeit:

- Feste Anstellung nach bestandener Probezeit;
- Ausreichender monatlicher Überschuss aus dem "Berechnungsblatt materielle Hilfe"<sup>1</sup>;

---

<sup>1</sup> [www.ag.ch/service\\_fuer\\_gemeinden\\_und\\_behoerden](http://www.ag.ch/service_fuer_gemeinden_und_behoerden) (Register "Asyl")

- Das Einkommen muss die finanziellen Aufwendungen einer Selbstständigkeit decken können. Die neue Wohnung (im Kanton Aargau) muss mit dem Einkommen finanziert werden können und die entstehenden Zusatzkosten dürfen nicht zu einer erneuten Abhängigkeit von der Sozialhilfe führen.

Abklärungen vor der Verselbstständigung:

- Ist die Probezeit beendet und besteht zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ein auf unbefristete Zeit abgeschlossener Vertrag?
- Einhaltung der Zahlungsfristen von erhaltenen Miet- und Krankenkassenrechnungen?
- Allgemeine Verlässlichkeit?

Wahrscheinliche/mögliche Zusatzkosten in der Selbstständigkeit:

- Höhere Mietkosten als in der Gemeindeunterkunft;
- Nebenkosten aus Miete (Elektrisch, Wasser);
- SERAFE (Fr. 365.– pro Jahr);
- Kehrrechtgebühren;
- TV/Internet (allenfalls genügt das bisherige Handy-Abo);
- Kosten für den öffentlichen Verkehr;
- Allfällige Kosten für Kinderbetreuung;
- Selbstbehalt von Arztrechnungen und Franchise der Krankenkasse;
- Allenfalls höhere Krankenkassenprämie, falls im Folgejahr ein anderer Versicherer und/oder eine tiefere Franchise gewählt wird (aktuell Fr. 2'500.–). Die Krankenkasse und die Franchise können jeweils bis spätestens 30. November für das Folgejahr gewechselt werden. Bis zum ordentlichen Kündigungstermin kann kein anderes Versicherungsmodell gewählt werden. Es mag während dieser Zeit vereinzelt vorkommen, dass eine finanziell selbstständige Person oder Familie Schwierigkeiten hat, solch hohe Selbstbehalte begleichen zu können. In solchen Fällen kann die Arzt- oder Franchiserechnung zur Prüfung der Kostenübernahme an den KSD gesendet werden.
- Eventueller Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung
- Spesen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen (Fahrt- und Verpflegungskosten)

### **3. Vorgehen bei wirtschaftlicher Verselbstständigung**

Die Entscheidung über die Verselbstständigung sowie eine damit zusammenhängende allfällige Budgetberatung im Rahmen der persönlichen Hilfe liegt bei der jeweiligen Wohngemeinde. Es braucht kein Einverständnis der Gruppenleitung der Sektion Betreuung Asyl (SEBA) beziehungsweise des Kantonalen Sozialdiensts (KSD).

#### **1. Information an den KSD**

Die Gemeinde informiert die zuständige Gruppenleitung und die zuständige Person im Rechnungswesen des KSD über die Verselbstständigung und vermerkt die Selbstständigkeit auf dem letzten "Berechnungsblatt für materielle Hilfe", welches dem Rechnungswesen des KSD monatlich zugestellt wird. Es erfolgt die letzte Rechnungsstellung für die Miete durch die Gemeinde und die Überführung der Krankenkassenpolice in die Einzelversicherung. Die materielle Hilfe wird nun definitiv eingestellt.

#### **2. Vorbereitung der Klientinnen und Klienten auf die neue Lebenssituation**

Die betroffene Person oder Unterstützungseinheit wird durch den KSD in die Einzelversicherung der Krankenkasse angemeldet und erhält fortan die Rechnung direkt von der Krankenkasse. Bei geringen Einkommen besteht die Möglichkeit auf Prämienverbilligung bei der Krankenkasse (IPV).

Die Gemeinde bietet den Klientinnen und Klienten, nach dem Übertritt in die Einzelversicherung, Unterstützung bei einer allfälligen IPV-Anmeldung an. Ebenfalls werden die betroffenen Personen informiert, dass Adressänderungen beim Arbeitgeber, Telefonanbieter, Bank etc. nötig sind und dass es wichtig ist, sich ein monatliches Budget mit Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

#### **4. Rückkehr in die Sozialhilfe bei Verlust der finanziellen Selbstständigkeit**

Sollten betroffene Personen oder Unterstützungseinheiten nach der Verselbstständigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder Sozialhilfe beziehen müssen, so ist die Wohngemeinde für die Ausrichtung der Sozialhilfe verantwortlich. Eine Rücknahme in die kantonalen Strukturen ist in der Regel ausgeschlossen. Bei Stellenverlust besteht allenfalls der Anspruch auf Arbeitslosengeld, welches als Einkommen (ohne Einkommensfreibetrag gemäss § 17f Abs. 2 lit. c SPV) angerechnet werden kann.

Sobald die Wohngemeinde die Wiederaufnahme in die Sozialhilfe verfügt (Sozialhilfegesuch, Abklärung der wirtschaftlichen Gegebenheiten), werden vom Kanton wieder die Pauschalen nach Asylansätzen an die entsprechende Gemeinde ausgerichtet. Es liegt in der Verantwortung und im Interesse der Gemeinde, die Unterbringung für die betroffenen Personen so zu organisieren, dass die Kosten mit den Pauschalen gedeckt werden können. Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten der Wohngemeinde.

Wenn keine IPV angemeldet wurde oder die IPV die Krankenkassenkosten nicht deckt, können diese Krankenkassenkosten beim Kanton mit der Quartalsabrechnung abgerechnet werden. Dies gilt auch für Krankenkassenpolicen (Grundversicherung), die ausserhalb der kantonalen Kollektivversicherung abgeschlossen wurden (das heisst eine Rückübernahme in die Kollektivversicherung ist nicht zwingend nötig).

#### **5. Kontakt und Unterlagen materielle Hilfe**

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen zur Verfügung:

##### **Departement Gesundheit und Soziales**

Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Rohrerstrasse 7

5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20

[fluechtlingswesen@ag.ch](mailto:fluechtlingswesen@ag.ch)

Unterlagen und Dokumente zur materiellen Hilfe (Berechnungsblätter, Richtlinien und Merkblätter) finden Sie im Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> [www.ag.ch/service\\_fuer\\_gemeinden\\_und\\_behoerden](http://www.ag.ch/service_fuer_gemeinden_und_behoerden) (Register "Asyl")